CE-Newsletter

Ein Service von ce-richtlinien.eu und der
ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH.



Ausgabe Nr. 09/2026 vom 10.09.2026

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

herzlich willkommen zur **296. Ausgabe**.

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserem Infoportal www.ce-richtlinien.eu.

> Thema des Monats
> Aktuelles
> Neues aus der Welt der Normen
> Aktuelles von der Außenwirtschaft
> Termine
> CE-Stellenmarkt
> Änderungen auf der Homepage
> Praxistipps
> ... und weiterhin

Thema des Monats

Leitlinien der Kommission für die Einstufung von Hochrisiko-KI-Systemen

Die KI-Verordnung (AI Act) trat am 1. August 2024 in Kraft und legt harmonisierte Regeln für das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und die Nutzung von KI in der EU fest, um Innovation zu fördern und gleichzeitig ein hohes Schutzniveau für Gesundheit, Sicherheit und Grundrechte (inkl. Demokratie und Rechtsstaatlichkeit) zu gewährleisten. Die Verordnung verfolgt einen risikobasierten Ansatz und klassifiziert KI-Systeme in verschiedene Risikokategorien, abhängig von den Risiken für Gesundheit, Sicherheit und Grundrechte. Hochrisiko-KI-Systeme sind eine dieser Kategorien und werden gemäß Artikel 6 AI Act in Verbindung mit den Anhängen I und III klassifiziert.

Kapitel III des AI Act legt Anforderungen und Pflichten für Anbieter und Nutzer von Hochrisiko-KI-Systemen fest, um deren Vertrauenswürdigkeit, Sicherheit und Einhaltung der Grundrechte zu gewährleisten. Der Anwendungsbereich der Hochrisiko-Kategorie ist

begrenzt und umfasst nur Systeme, die ein erhebliches Risiko für Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte darstellen.

Zweck und Geltungsbereich der Leitlinien

Die Leitlinien werden gegenwärtig gemäß Artikel 6(5) AI Act erstellt und liegen als Entwurf vor. Sie sollen Anbietern, Nutzern und Marktüberwachungsbehörden helfen, zu bewerten, ob ein KI-System als Hochrisiko eingestuft werden muss. Das soll eine einheitliche Anwendung und wirksame Durchsetzung von Artikel 6 AI Act ermöglichen.

Die Leitlinien enthalten die Interpretation bestimmter Begriffe durch die Kommission, die für die Klassifizierung relevant sind. Weiterhin enthalten die Leitlinien praktische Beispiele von KI-Systemen, die als Hochrisiko eingestuft werden oder auch nicht. Die Beispiele sind nicht abschließend und können im Laufe der Zeit aktualisiert werden. Sie dienen nur der Klarstellung, welche Arten von KI-Systemen als Hochrisiko gelten können. Die Tatsache, dass ein KI-System in den Leitlinien als Beispiel aufgeführt ist, bedeutet nicht automatisch, dass seine Nutzung rechtmäßig ist. Vielmehr können auch noch weitere Rechtsvorschriften gelten.

Der Geltungsbereich der Leitlinien beschränkt sich ausschließlich auf die Klassifizierung von Hochrisiko-KI-Systemen und nicht auf die Anforderungen für diese Systeme. Die Leitlinien werden zukünftig durch weitere Leitlinien ergänzt, die die Einhaltung der Anforderungen für Hochrisiko-KI-Systeme erleichtern sollen. Die Leitlinien sind nicht verbindlich. Eine verbindliche Auslegung des AI Act obliegt ausschließlich dem EuGH (Europäischer Gerichtshof).

Anzeige



Seminare/Webinare mit aktueller Rechtsprechung

Hamburg	23.10.2026	Risikobeurteilung nach MRL 2006/42/EG und DIN EN ISO 12100
Webinar	26.10.2026	MRL 2006/42/EG und die neue Maschinenprodukteverordnung
Bremen	26. - 29.10.2026	CE-Koordinator (TÜV)
Essen	02.11.2026	Rechtssicherer Umbau von Maschinen und Anlagen
Oldenburg	04.11.2026	CE-Kennzeichnung und Konformitätsbewertung
Webinar	02.03.2027	Technische Dokumentation – Grundlagenseminar

Weitere Termine, Orte und Infos zu den Seminaren

Allgemeine Grundsätze für die Klassifizierung von Hochrisiko-KI-Systemen

Gemäß Artikel 6 des AI Act gilt ein KI-System in zwei Fällen als risikoreich:

1. Wenn das System als Sicherheitskomponente eines Produkts verwendet werden soll oder das KI-System selbst ein Produkt ist, das unter Anhang I des AI Act fällt. Ein Produkt, dessen Sicherheitskomponente ein KI-System ist, oder das KI-System selbst, dass einer Konformitätsbewertung durch eine unabhängige Stelle unterzogen werden muss, wird als risikoreich eingestuft. Unter diesen Punkt fallen z.B. KI-Systeme als Sicherheitskomponenten für Maschinen oder Medizinprodukte.

2. Fällt das System unter einen der Anwendungsfälle, die in Anhang III des KI-Gesetzes aufgeführt sind, wird es als risikoreich eingestuft. Darunter fallen z.B. biometrische Fernidentifizierungssysteme oder KI-Systeme, die bestimmungsgemäß als Sicherheitsbauteile im Rahmen der Verwaltung und des Betriebs kritischer digitaler Infrastruktur, des Straßenverkehrs oder der Wasser-, Gas-, Wärme- oder Stromversorgung verwendet werden sollen.

Bevor ein System als Hochrisiko klassifiziert werden kann, muss es die Definition eines KI-Systems nach Artikel 3(1) AI Act erfüllen. Nicht jede Software oder Systems zur automatisierten Entscheidungsfindung fällt unter den AI Act. Nur Systeme, die der Definition entsprechen, sind betroffen.

Die Zweckbestimmung eines KI-Systems spielt eine zentrale Rolle für dessen Klassifizierung als Hochrisiko sowie für die Bewertung der Einhaltung der Anforderungen für Hochrisiko-KI-Systeme in Abschnitt 2, Kapitel III des AI Act. Gemäß Artikel 3(12) AI Act bedeutet „Zweckbestimmung“:

„die Verwendung, für die ein KI-System laut Anbieter bestimmt ist, einschließlich der besonderen Umstände und Bedingungen für die Verwendung, entsprechend den vom Anbieter bereitgestellten Informationen in den Betriebsanleitungen, im Werbe- oder Verkaufsmaterial und in diesbezüglichen Erklärungen sowie in der technischen Dokumentation“.

Anzeige

kothes
SMART
INFORMATION
SOLUTIONS

WHITEPAPER ZUR MVO

Die digitale Betriebsanleitung



Der Weg zur **digitalen Betriebsanleitung** ist jetzt offiziell geebnet! Erfahren Sie, wie Sie die neue **EU-Maschinenverordnung** optimal nutzen, um Ihre **Technische Dokumentation** effizienter und nutzerfreundlicher zu gestalten.

Hier Whitepaper gratis herunterladen

Die „Zweckbestimmung“ ist zu unterscheiden von der „vernünftigerweise vorhersehbaren Fehlanwendung“ eines KI-Systems, die außerhalb der Zweckbestimmung liegt. Da die Zweckbestimmung eines KI-Systems viele verschiedene Kontexte und Anwendungen umfassen kann, ist es wichtig, dass Anbieter die vorgesehene Verwendung des Systems in den Gebrauchsanweisungen, Werbe- oder Verkaufsmaterialien und der technischen Dokumentation klar beschreiben. Die Beschreibung sollte die Funktionalitäten des KI-Systems umfassen und keine Zweifel an seinem Anwendungsbereich und seiner beabsichtigten Verwendung lassen. Wenn das System für die Verwendung in verschiedenen Zusammenhängen und Anwendungen bestimmt ist, dann sollten diese Fälle beschrieben werden. Das erleichtert die Entscheidung, ob das System für eine Verwendung bestimmt ist, die zu einer Hochrisiko-Klassifizierung führen könnte. Die Art und Weise, wie der Anbieter die beabsichtigte Verwendung des Systems beschreibt, ist besonders relevant für Systeme mit mehreren Zweckbestimmungen sowie für Allzweck-KI-Systeme.

Wenn die Gebrauchsanweisungen, vertraglichen Vereinbarungen, Nutzungsbedingungen, Werbe- und Verkaufsmaterialien oder die technische Dokumentation das KI-System als breit anwendbar für eine Vielzahl von Anwendungen beschreiben und keine klaren Einschränkungen für die Anwendung oder den Ausschluss von Hochrisiko-Verwendungen vorsehen, schließt die Zweckbestimmung auch Hochrisiko-Anwendungen ein. Das System wird dann als Hochrisiko eingestuft. Dies gilt insbesondere, wenn solche Verwendungen möglich und vernünftigerweise vorhersehbar sind. Die bloße Behauptung (z. B. in den Nutzungsbedingungen), das Hochrisiko-Verwendungen ausgeschlossen sind, reicht nicht aus, um zu vermeiden, dass das System als Hochrisiko eingestuft wird. Entscheidend sind

hier die Gesamtpräsentation und Beispiele oder ob die Produktpositionierung des Anbieters solche Verwendungen tatsächlich ermöglichen oder fördern. Jegliche Nutzungsbeschränkungen müssen in allen Materialien und Unterlagen klar, konkret und kohärent beschrieben werden.

Die Bewertung, ob ein KI-System für eine Hochrisiko-Verwendung bestimmt ist oder nicht, liegt in der Verantwortung des Anbieters und wird von den zuständigen Marktüberwachungsbehörden überwacht. Händler, Importeure, Nutzer oder andere Dritte müssen beachten, dass sie gemäß AI Act den Pflichten des Anbieters unterliegen können, wenn sie:

- ihren Namen oder ihre Marke auf ein bereits in Verkehr gebrachtes oder in Betrieb genommenes Hochrisiko-KI-System anbringen oder
- eine wesentliche Änderung an einem bereits in Verkehr gebrachten oder in Betrieb genommenen Hochrisiko-KI-System vornehmen, sodass es weiterhin ein Hochrisiko-KI-System bleibt oder
- die Zweckbestimmung eines KI-Systems (einschließlich eines Allzweck-KI-Systems), das nicht als Hochrisiko klassifiziert wurde und bereits in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurde, so ändern, dass das betroffene KI-System zu einem Hochrisiko-KI-System nach Artikel 6 AI Act wird.

Anzeige



Hauptkriterien für die Klassifizierung als Hochrisiko nach Artikel 6(1) AI Act

Anhang I des AI Act listet keine einzelnen Produkte auf, die als Hochrisiko klassifiziert werden sollen, sondern EU-Harmonisierungsgesetzgebungen (Produktrichtlinien oder -verordnungen), die die Sicherheitsaspekte bestimmter Produkte regeln. Ob ein KI-System in den Geltungsbereich von Anhang I fällt – sei es als reguliertes Produkt selbst oder als Sicherheitskomponente eines regulierten Produkts – hängt davon ab, ob das System oder das Produkt, dessen Sicherheitskomponente das System darstellt, in den sachlichen Geltungsbereich eines der in Anhang I aufgeführten Rechtsakte fällt.

Anhang I umfasst – neben einigen anderen – z.B. die EU-Harmonisierungsgesetzgebungen für Produkte wie Maschinen, Spielzeuge oder Medizinprodukte. Die Tatsache, dass ein Produkt für den Verbraucher- oder Haushaltsgebrauch bestimmt ist, schließt es nicht automatisch vom Geltungsbereich des AI Act aus. Die Liste der EU-Harmonisierungsgesetzgebungen in Anhang I ist abschließend. Neue Produkte können dieser Liste hinzugefügt oder entfernt werden, aber nur durch Änderungen der EU-Harmonisierungsgesetzgebung selbst (z. B. durch Erweiterung oder Einschränkung der abgedeckten Produkte oder Produktkategorien).

Der AI Act befasst sich mit Risiken, die KI-Systeme für Gesundheit, Sicherheit und Grundrechte darstellen können. Für die Zwecke der Einstufung gemäß Artikel 6 Absatz 1 ist der Begriff „Sicherheitskomponente“ so zu verstehen, dass er öffentliche Interessen ausschließt, die durch die in Anhang I aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union geschützt sind und über Gesundheit, Sicherheit und Grundrechte hinausgehen. Dazu gehören beispielsweise Risiken im Zusammenhang mit der Nutzung von Funkfrequenzen oder der elektromagnetischen Verträglichkeit.

Die Klassifizierung eines KI-Systems als Hochrisiko nach Artikel 6(1) AI Act hängt daher von der bestehenden EU-Harmonisierungsgesetzgebung ab. Der AI Act erweitert den Geltungsbereich der EU-Harmonisierungsgesetzgebung nicht auf Produkte, die nicht ohnehin bereits dieser Gesetzgebung unterliegen.

Anzeige



Inkrafttreten der Vorschriften für Hochrisiko-KI-Systeme

Die Anforderungen für Hochrisiko-KI-Systeme Artikel 6(2) AI Act sollten ab dem 2. August 2026 gelten. Für Hochrisiko-KI-Systeme nach Artikel 6(1) sollten die Anforderungen ab dem 2. August 2027 gelten. Diese Termine wurden durch den AI Omnibus auf den 2. Dezember 2027 bzw. 2. August 2028 verschoben.

Auf Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen, die vor dem 2. August 2026 in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurden, findet die Verordnung nur dann Anwendung, wenn diese Systeme ab diesem Datum erheblichen Änderungen in ihrer Konzeption unterliegen.

Anbieter und Nutzer von Hochrisiko-KI-Systemen, die für die Verwendung durch Behörden bestimmt sind, müssen in jedem Fall die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Anforderungen und Pflichten für Hochrisiko-KI-Systeme bis zum 2. August 2030 zu erfüllen.

Eine Sonderregelung gibt es für KI-Systeme, die Bestandteile der in Anhang X des AI Act groß angelegten IT-Systeme sind und vor dem 2. August 2027 in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden. Diese Systeme müssen bis zum 31. Dezember 2030 die Anforderungen des AI Act erfüllen. Das betrifft das Schengener Informationssystem, das Visa-Informationssystem, Eurodac, das Ein- und Ausreisesystem, das europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem, das europäische Strafregisterinformationssystem über Drittstaatsangehörige und Staatenlose sowie die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen.

Die Leitlinien stellen eine erste Auslegung mit praktischen Beispielen zur Klassifizierung von KI-Systemen als Hochrisiko gemäß Artikel 6 AI Act dar. Das AI Office steht Anbietern und Behörden für zusätzliche Unterstützung bei der Klassifizierung von Hochrisiko-KI-Systemen zur Verfügung. Es sammelt außerdem weitere praktische Verwendungsfälle.

Aktuelles

Berichtigung der Ökodesign-Anforderungen an Ventilatoren

Die Verordnung (EU) 2024/1834 über die Ökodesign-Anforderungen an Ventilatoren, die von Motoren mit einer elektrischen Eingangsleistung zwischen 125 W und 500 kW angetrieben werden, wurde wie folgt berichtigt:

Auf Seite 10, Anhang I, Nummer 14 muss es anstatt:

„1 200 kg/m^3“

richtig heißen:

„1,2 kg/m^3“.

Anzeige



Mehr aktuelle Meldungen

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue oder geänderte technische Vorschriften zur Notifizierung vor:

Deutschland:

Bewertungsgrundlage für metallene Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser (Metall-Bewertungsgrundlage) (Notifizierung 2026/0438/DE)

In der Anlage "Positivliste der trinkwasserhygienisch geeigneten metallenen Werkstoffe" werden Folgende Werkstoffe ergänzt:
CW731R-DW (CuZn39Sn1P) in die Kategorie 2.8 Kupfer-Zink-Zinn-Phosphor-Legierungen
CW736R-DW (CuZn34Si1SnP) in die Kategorie 2.20 Kupfer-Zink-Silizium-Zinn-Phosphor-Legierungen

Bewertungsgrundlage für Emails und keramische Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser (Email/Keramik-Bewertungsgrundlage) (Notifizierung 2026/0447/DE)

Es wurde ein Prüfwert für Vanadium in die Tabelle 12 der Bewertungsgrundlage aufgenommen.

Finnland:

Verordnung des Umweltministeriums über die wesentlichen technischen Anforderungen an flexible Verbindungsrohre für Wasserversorgungsanlagen in Gebäuden (Notifizierung 2026/0460/FI)

Verordnung des Umweltministeriums über die wesentlichen technischen Anforderungen an PEX-Rohre, die für die Wasserversorgungssysteme von Gebäuden bestimmt sind (Notifizierung 2026/0461/FI)

Verordnung des Umweltministeriums über die grundlegenden technischen Anforderungen an Verbindungsstücke von Mehrschichtrohren und deren Formstücken für Wasserversorgungssysteme von Gebäuden (Notifizierung 2026/0462/FI)

Verordnung des Ministeriums für Umwelt über wesentliche technische Anforderungen an PE-Rohre, die für Wasser- und Abwasseranlagen in Gebäuden bestimmt sind (Notifizierung 2026/0464/FI)

Verordnung des Umweltministeriums über die grundlegenden technischen Anforderungen an Rohrverbindungen aus Messing und Kupfer für Wasserversorgungsanalgen in Immobilien (Notifizierung 2026/0465/FI)

Verordnung des Umweltministeriums über die wesentlichen technischen Anforderungen an mechanische Verbindungsstücke für Kupferrohre, die für die Wasserversorgungssysteme von Gebäuden bestimmt sind (Notifizierung 2026/0466/FI)

Dekret des Umweltministeriums über die grundlegenden technischen Anforderungen an Verbindungen von PEX-Rohren für Wasseranlagen in Gebäuden (Notifizierung 2026/0467/FI)

Verordnung des Umweltministeriums über die wesentlichen technischen Anforderungen an Rohrformstücke für die Polyethylenrohre (PE-Rohre) von Wasser- und Abwasseranlagen in Gebäuden (Notifizierung 2026/0468/FI)

Verordnung des Umweltministeriums über die wesentlichen technischen Anforderungen an Wasserarmaturen für Wasserinstallationen in Gebäuden (Notifizierung 2026/0469/FI)

Dekret des Umweltministeriums über die grundlegenden technischen Anforderungen an Absperrventile für Wasseranlagen in Gebäuden (Notifizierung 2026/0470/FI)

Dekret des Umweltministeriums über die grundlegenden technischen Anforderungen an Rückflussverhinderer für Wasseranlagen in Gebäuden (Notifizierung 2026/0471/FI)

Verordnung des Umweltministeriums zur Änderung der Verordnung über die Typgenehmigung für Verbindungen von Polyethylenrohren (PEX-Rohre) für Wasserversorgungsanlagen von Gebäuden (Notifizierung 2026/0479/FI)

Die Verordnungen legen in Finnland die wesentlichen technischen Anforderungen an Produkte in Wasserversorgungssystemen fest, die sich in Gebäuden und auf Grundstücken befinden und zum Transport von Trinkwasser und Warmwasser bestimmt sind. Die Bestimmungen der geltenden Verordnung bezüglich der Eignung für den Transport von Trinkwasser werden aufgehoben. In anderer Hinsicht werden keine Änderungen an den Verordnungen vorgenommen.

Polen:

Verordnungsentwurf des Ministers für Digitalisierung über den erweiterten Umfang der Sende- oder Sende-/Empfangsanlagen, die ohne Funklizenz verwendet werden dürfen (Notifizierung 2026/0421/PL)

Der Verordnungsentwurf dient der Umsetzung der gesetzlichen Ermächtigung gemäß Artikel 145 Absatz 4 des Gesetzes über die elektronische Kommunikation vom 12. Juli 2024, die den für die Informatisierung zuständigen Minister ermächtigt, den Umfang der sendenden oder sendend-empfangenden Funkgeräte festzulegen. Diese Funkgeräte dürfen ohne Funkgenehmigung genutzt werden. Der Umfang der Geräte lässt sich vom Grundsatz der Ausweitung der Palette solcher Geräte ableiten Dabei muss die Notwendigkeit einer ausgewogenen Frequenzverwaltung, unter Beachtung internationaler Vorschriften und unter Festlegung der Bedingungen für die Nutzung von Sende- oder Sende- und Empfangsfunkgeräten, die ohne Funkgenehmigung genutzt werden dürfen, berücksichtigt werden. Das schließt insbesondere die von solchen Geräten genutzten Frequenzbereiche, die maximale Strahlungsleistung oder maximale Magnetfeldstärke, das Einsatzgebiet solcher Geräte sowie der Arten von Funkdiensten ein.

Tschechien:

0111-OOP-C105-26 – messtechnische und technische Anforderungen, Prüfverfahren für die Typgenehmigung, erneute Überprüfung und Kontrolle: „Temperaturmessgeräte, die an stationären Tanks zur Umrechnung auf Referenzbedingungen verwendet werden – Temperatursensoren und Temperatursensoren mit Wandler“ (Notifizierung 2026/0418/CZ)

0111-OOP-C104-26 – messtechnische und technische Anforderungen an spezifizierte Messgeräte, einschließlich der Prüfverfahren zur Typgenehmigung, Überprüfung und Wiederholungsprüfung: „Oszillierende Dichtemessgeräte für Laboratorien mit Probentemperaturkontrollfunktion oder automatischer Temperaturkorrektur“ (Notifizierung 2026/0419/CZ)

0111-OOP-C026-26 – messtechnische und technische Anforderungen; einschließlich Prüfverfahren für die Typgenehmigung, Überprüfung und Kontrolle bestimmter Messgeräte: „Thermometer, die von Kontrollbehörden für die gemäß den Rechtsvorschriften über Lebensmittel und Nahrungsmittel vorgeschriebenen Temperaturkontrollen verwendet werden“ (Notifizierung 2026/0420/CZ)

In den Vorschriften werden die messtechnischen und technischen Anforderungen an spezifizierte Messgeräte festgelegt, einschließlich der Prüfverfahren für die Typgenehmigung und die Überprüfung der spezifizierten Messgeräte.

Dekretentwurf zur Änderung des Dekrets Nr. 377/2022 über die Umsetzung bestimmter Bestimmungen des Gesetzes über Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika (Notifizierung 2026/0437/CZ)

Gemäß der Ermächtigung nach § 8a in Verbindung mit § 68 des Gesetzes Nr. 375/2022 dient dieses Dekret dazu, den Umfang der Informationen, die im Falle einer zu erwartenden Unterbrechung oder Einstellung der Lieferung von Geräten bereitzustellen sind, im Detail festzulegen. Das Hauptziel des vorgeschlagenen Änderungsantrags besteht darin, sicherzustellen, dass das Staatliche Institut für Arzneimittelkontrolle zeitnah strukturierte Informationen erhält, die es ihm ermöglichen, Risiken rechtzeitig zu bewerten und die erforderlichen Maßnahmen zur Risikominderung zu ergreifen, um die Gesundheit und Sicherheit der Patienten in der Tschechischen Republik zu gewährleisten.

Der Entwurf bezieht sich auf:
Die Verordnung (EU) 2024/1860 zur schrittweisen Einführung von Eudamed
Die Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte
Die Verordnung (EU) 2017/746 über In-vitro-Diagnostika

Die grundlegenden Rechtsvorschriften umfassen:
Dekret Nr. 377/2022 über Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika
Gesetz Nr. 375/2022 über Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika

Portugal:

Neuer Rechtsrahmen für die In-vitro-Diagnostik: Ein Gesetzesdekret zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2017/746 in Portugal, das Vorschriften für die Herstellung, Verwendung, den Vertrieb, die Vigilanz und die Überwachung dieser Geräte festlegt. (Notifizierung 2026/0440/PT)

Mit diesem Gesetzesdekret wird die Verordnung (EU) 2017/746 über die medizinischen Geräte für die In-vitro-Diagnostik in Portugal umgesetzt, wodurch der für diesen Sektor geltende Rechtsrahmen geschaffen wird. Es definiert die Befugnisse von INFARMED, I.P. als zuständige nationale Behörde, regelt die Herstellung, den Vertrieb und die Verwendung dieser Geräte und legt Mechanismen für Vigilanz und Marktüberwachung fest. Außerdem werden Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit, Vorschriften für Gesundheitseinrichtungen und ein Sanktionssystem festgelegt, mit dem die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen gewährleistet werden soll. Dies beruht zudem auf der Notwendigkeit, das nationale Recht mit den bestehenden europäischen Rechtsvorschriften in Einklang zu bringen.

Zweite Änderung des Gesetzesdekrets Nr. 131/2019 vom 30. August in der geänderten Fassung zur Genehmigung der im Anhang enthaltenen Verordnung über die Installation und den Betrieb einfacher Druckbehälter und Druckgeräte (Notifizierung 2026/0441/PT)

Mit dem Entwurf des Gesetzesdekrets wird die zweite Änderung des Gesetzesdekrets Nr. 131/2019 eingeführt, die die Installation und den Betrieb einfacher Druckbehälter und Druckgeräte regelt. Das Hauptziel besteht darin, die Verwaltungsverfahren zu straffen und die Belastung für die Wirtschaftsteilnehmer zu verringern. Die wichtigste Änderung betrifft die Abschaffung der verfahrenstechnischen Rolle des IPQ bei der Genehmigung von Inspektionsberichten und der Ausstellung der entsprechenden Bescheinigungen. Die Konformität der Ausrüstung wird nun ausschließlich durch Inspektionen durch akkreditierte Inspektionsstellen (IB) überprüft. Folglich können die Geräte unmittelbar nach Vorliegen eines positiven Gutachtens der IB in Betrieb genommen werden. Dadurch reduzieren sich die Verzögerungen und der bürokratische Aufwand deutlich.

Mit den Rechtsvorschriften wird auch ein Meldemechanismus für die einzelnen Anmeldungen eingeführt, über den die IBs die Ergebnisse ihrer Inspektionen dem IPQ melden. Dadurch wird die Pflege eines nationalen Informationsspeichers und die Ausübung von Aufsichts- und Durchsetzungsbefugnissen ermöglicht. Gleichzeitig wird für diese Anmeldungen eine Pauschalgebühr in Höhe von 50 Euro eingeführt, wodurch die bisherige Gebührenstruktur aufgehoben wird.

Neben den Vereinfachungsmaßnahmen werden eine Reihe technischer Änderungen eingeführt. Dazu gehören die Aktualisierung der Anforderungen an Manometer, die Möglichkeit, in begründeten Fällen die Intervalle zwischen den wiederkehrenden Prüfungen zu verlängern, die Klarstellung von Konzepten und Verfahren für die Neubewertung der Konformität sowie die Verschärfung der Vorschriften für Reparaturen und Änderungen an Geräten. Ferner wird festgestellt, dass bei Verfahren zur Neubewertung der Konformität die Druckprüfung nicht durch einen alternativen Inspektions- und Prüfplan ersetzt werden darf. Schätzungen zufolge werden diese Änderungen es ermöglichen, jährlich rund 9 000 Fälle zu beseitigen, was mehr als 1 000 Unternehmen in verschiedenen Wirtschaftszweigen zugutekommt und eine Kultur der Rechenschaftspflicht unter den Wirtschaftsbeteiligten und IBs stärkt, wobei der Schwerpunkt stärker auf der Ex-post-Überwachung liegt.

Slowenien:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die messtechnischen Anforderungen an Atemalkohol-Messgeräte (Notifizierung 2026/0454/SI)

Bei der Ausarbeitung des Änderungsvorschlags für diese Verordnung wurde festgestellt, dass ohne die vorgeschlagene Maßnahme die Gefahr erheblicher Verzögerungen bei der Überprüfung von Atemalkohol-Messgeräten bestünde. Das würde zu einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit führen. Die langjährige Erfahrung mit der Überprüfung von Atemalkohol-Messgeräten hat gezeigt, dass, wenn die ersten drei Messungen bei einer bestimmten Konzentration innerhalb der maximalen Fehlergrenzen (MPEs) liegen, auch die übrigen Messwerte innerhalb der MPEs liegen. Eine geringere Anzahl von Messungen beeinträchtigen das Vertrauen in die Richtigkeit und Genauigkeit des Messgeräts daher nicht. Der Vorschlag orientiert sich an der internationalen Empfehlung OIML R 126:2021, Teil 2: „Messtechnische Kontrollen und Leistungsprüfungen“, in deren Punkt 3.4.3.1 gleichermaßen mindestens drei Messungen bei jeder von mindestens drei Konzentrationen empfohlen werden.

Die Maßnahme trägt zur Optimierung des Verfahrens zur Überprüfung von Atemalkohol-Messgeräten bei, was zu einer kürzeren Bearbeitungszeit bei der Durchführung der Überprüfung führt. Außerdem trägt sie zu einem kosteneffizienteren Verfahren für den Staat bei, ohne dabei das Vertrauen in die korrekte Messung durch das Messgerät geschmälert wird. Das mit dem Vorschlag verfolgte öffentliche Interesse besteht in der Steigerung der Straßenverkehrssicherheit. Die Verordnung sieht keine zusätzlichen Beschränkungen für den Binnenmarkt der Europäischen Union vor und berührt nicht den grenzüberschreitenden Handel oder grenzüberschreitende Dienstleistungen. Die geltende Verordnung zu den messtechnischen Anforderungen an Atemalkohol-Messgeräte schreibt 10 Tests bei 5 Konzentrationen vor, was sehr zeitaufwändig ist und folglich dazu führt, dass die Prüfverfahren viel Zeit in Anspruch nehmen. Infolgedessen werden die zu prüfenden Messgeräte für einen längeren Zeitraum aus dem Verkehr gezogen. Die vorgeschlagene Maßnahme verkürzt das Prüfverfahren und ermöglicht so eine schnellere Rückgabe geprüfter Messgeräte.

Die vorgeschlagene Verordnung stellt keine unverhältnismäßige Belastung im Verhältnis zum verfolgten Ziel dar. Die Verordnung über die messtechnischen Anforderungen an Atemalkohol-Messgeräte ergibt sich aus der Notwendigkeit, die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Die vorgeschlagenen Änderungen sehen lediglich bestimmte Aktualisierungen im Bereich der Überprüfung und der Erstüberprüfung vor und verursachen in keiner Weise zusätzliche Belastungen. Ohne eine geeignete Regelung würden die Risiken, die mit der Maßnahme gesenkt werden sollen, weitgehend unverändert bleiben, was sich negativ auf die Sicherheit des Straßenverkehrs auswirken könnte.

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige zur Notifizierung eingereichte Änderungen.

Anmerkung:
Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

China:

Nationale Norm der Volksrepublik China: Das Internationale Einheitensystem (SI) und Vorschriften für dessen Anwendung
(Notifizierung G/TBT/N/CHN/2347)

Nationale Norm der VR China, Mindestanforderungen an die Energieeffizienz und Energieeffizienzklassen für Faserlaser
(Notifizierung G/TBT/N/CHN/2348)

Nationale Norm der VR China, Mindestanforderungen an die Energieeffizienz und Energieeffizienzklassen für Bodenreinigungsgeräte
(Notifizierung G/TBT/N/CHN/2349)

Nationale Norm der VR China, Mindestgrenzwerte für die Energieeffizienz und Energieeffizienzklassen für Schweißgeräte
(Notifizierung G/TBT/N/CHN/2331)

Nationale Norm der VR China, Mindestgrenzwerte für die Energieeffizienz und Energieeffizienzklassen für Flachbildfernseher und Set-Top-Boxen
(Notifizierung G/TBT/N/CHN/2332)

Nationale Norm der VR China, Mindestgrenzwerte für die Energieeffizienz und Energieeffizienzklassen für gasbetriebene Durchlauferhitzer für den Hausgebrauch sowie für gasbefeuerte Heizungs- und Warmwasser-Kombikessel
(Notifizierung G/TBT/N/CHN/2333)

Nationale Norm der VR China, Mindestgrenzwerte für die Energieeffizienz und Energieeffizienzklassen für Kopierer, Drucker und Scanner
(Notifizierung G/TBT/N/CHN/2335)

Nationale Norm der VR China, Sportartikel – Allgemeine Anforderungen an elektrische Bauteile
(Notifizierung G/TBT/N/CHN/2336)

Nationale Norm der VR China, Augenoptik und -instrumente – Optische Geräte zur Verbesserung der Sehbehinderung
(Notifizierung G/TBT/N/CHN/2337)

Nationale Norm der VR China, Mindestgrenzwerte für die Energieeffizienz und Energieeffizienzklassen für Ventilatoren
(Notifizierung G/TBT/N/CHN/2339)

Nationale Norm der Volksrepublik China, Mindestgrenzwerte für die Energieeffizienz und Energieeffizienzklassen für Motoren
(Notifizierung G/TBT/N/CHN/2340)

Nationale Norm der Volksrepublik China, Mindestgrenzwerte für die Energieeffizienz und Energieeffizienzklassen für Luftentfeuchter
(Notifizierung G/TBT/N/CHN/2342)

Nationale Norm der VR China, Mindestgrenzwerte für die Energieeffizienz und Energieeffizienzklassen für Kühlgeräte für medizinische, labortechnische und ähnliche Zwecke
(Notifizierung G/TBT/N/CHN/2343)

Nationale Norm der VR China, Allgemeine Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen an Fälschungsschutzetiketten, Verpackungen und Informationssysteme
(Notifizierung G/TBT/N/CHN/2345)

Nationale Norm der Volksrepublik China, Grenzwerte und Messverfahren für Emissionen von nicht straßengebundenen mobilen Maschinen und Motoren (CHINA V)
(Notifizierung G/TBT/N/CHN/2346)

Nationale Norm der VR China: Mindestgrenzwerte für die Energieeffizienz und Energieeffizienzklassen für elektrische Warmwasserspeicher
(Notifizierung G/TBT/N/CHN/2315)

Nationale Norm der VR China: Sicherheitsanforderungen für industrielle Elektroheizungsanlagen – Teil 1: Allgemeine Grundsätze
(Notifizierung G/TBT/N/CHN/2319)

Nationale Norm der VR China, Sicherheitsanforderungen für industrielle Elektroheizanlagen – Teil 2: Lichtbogenheizanlagen
(Notifizierung G/TBT/N/CHN/2320)

Nationale Norm der VR China, Sicherheitsanforderungen für industrielle Elektroheizanlagen – Teil 3: Induktionsheiz- und elektromagnetische Bearbeitungsanlagen
(Notifizierung G/TBT/N/CHN/2321)

Nationale Norm der VR China, Sicherheitsanforderungen für industrielle Elektroheizanlagen – Teil 4: Widerstandsheizanlagen
(Notifizierung G/TBT/N/CHN/2322)

Nationale Norm der VR China, Sicherheitsanforderungen für industrielle Elektroheizanlagen – Teil 5: Plasma- und Elektronenstrahl-Heizanlagen
(Notifizierung G/TBT/N/CHN/2323)

Nationale Norm der VR China, Sicherheitsanforderungen für industrielle Elektroheizanlagen – Teil 6: Hochfrequenz-Dielektrikum- und Mikrowellenheizanlagen
(Notifizierung G/TBT/N/CHN/2324)

Nationale Norm der VR China, Grenzwerte für den Gehalt an wasserlöslichem Chrom(VI) in Zement
(Notifizierung G/TBT/N/CHN/2325)

Nationale Norm der VR China, Prüfverfahren für die Sprengkraft von Sprengstoffen
(Notifizierung G/TBT/N/CHN/2327)

Nationale Norm der VR China, Prüfverfahren für das Eintauchen von Industriezündern in Wasser
(Notifizierung G/TBT/N/CHN/2328)

Nationale Norm der VR China, Bestimmung der Verzögerungszeit von Industriezündern
(Notifizierung G/TBT/N/CHN/2329)

Nationale Norm der VR China, Anforderungen an Sicherheit und Umweltschutz in der Schmiedeproduktion
(Notifizierung G/TBT/N/CHN/2330)

Nationale Norm der VR China, Allgemeine Sicherheitsanforderungen für Drähte und Kabel
(Notifizierung G/TBT/N/CHN/2301)

Nationale Norm der VR China, Arten und Sicherheitsanforderungen für Systemerdungen
(Notifizierung G/TBT/N/CHN/2302)

Nationale Norm der VR China, Sicherheitsvorschriften für Förderbänder
(Notifizierung G/TBT/N/CHN/2303)

Nationale Norm der VR China, Vorschrift zur Schweißtechnik für Polyethylen-Gasversorgungsleitungen
(Notifizierung G/TBT/N/CHN/2305)

Nationale Norm der VR China, Mindestanforderungen an die Energieeffizienz und Energieeffizienzklassen für Heizgeräte in der Erdölindustrie
(Notifizierung G/TBT/N/CHN/2306)

Nationale Norm der VR China, Sicherheitstechnische Spezifikation für Keramikkartuschen-Armaturen
(Notifizierung G/TBT/N/CHN/2307)

Nationale Norm der VR China, Anforderungen an die Flammbeständigkeit von aufgesprühtem Polyurethan-Hartschaum, Polyolmischungen und Produkten, die in Wärmedämmstoffen für Gebäude verwendet werden
(Notifizierung G/TBT/N/CHN/2308)

Nationale Norm der VR China, Grenzwerte für gefährliche Stoffe in thermoplastischem Polyurethan
(Notifizierung G/TBT/N/CHN/2309)

Nationale Norm der Volksrepublik China, Grenzwerte für Radionuklide in Baustoffen
(Notifizierung G/TBT/N/CHN/2310)

Nationale Norm der Volksrepublik China, Mindestanforderungen an die Energieeffizienz und Energieeffizienzklassen für Abscheider
(Notifizierung G/TBT/N/CHN/2311)

Nationale Norm der VR China, zulässige Mindestwerte für die Energieeffizienz und Energieeffizienzklassen für Wärmepumpen-Warmwasserbereiter
(Notifizierung G/TBT/N/CHN/2312)

Nationale Norm der VR China, zulässige Mindestwerte und Klassen für die Energieeffizienz und Wassereffizienz von Membranbioreaktor-Kassetten
(Notifizierung G/TBT/N/CHN/2313)

Nationale Norm der VR China, Mindestgrenzwerte für die Energieeffizienz und Energieeffizienzklassen für Haushalts- und ähnliche Gesundheitsgeräte sowie Sportgeräte
(Notifizierung G/TBT/N/CHN/2314)

Indonesien:

Verordnung des Industrieministers Nr. 22 von 2026 über die verbindliche Umsetzung der indonesischen nationalen Norm für Sicherheitsglas für Gebäude und Paneele
(Notifizierung G/TBT/N/IDN/194)

Republik Korea:

Verordnung über Geräte zum Energieeffizienzmanagement
(Notifizierung G/TBT/N/KOR/1376)

Änderungsvorschläge zur „Koreanischen Kräuterarzneibuch“
(Notifizierung G/TBT/N/KOR/1373)

Peru:

Entwurf eines Obersten Dekrets zur Änderung und Aufnahme von elf (11) Anhängen zur Technischen Verordnung über die Energieeffizienzkennzeichnung energieverbrauchender Geräte, verabschiedet durch das Oberste Dekret Nr. 009-2017-EM
(Notifizierung G/TBT/N/PER/181)

Taiwan:

Vorschlag zur Änderung der gesetzlichen Prüfvorschriften für Energiespeichersysteme, einschließlich stationärer Lithium-Energiespeichersysteme
(Notifizierung G/TBT/N/TPKM/603)

Entwurf einer technischen Spezifikation für die Typgenehmigung von Ultraschall-Gaszählern
(Notifizierung G/TBT/N/TPKM/602)

Thailand:

Entwurf einer Notifizierung des Ausschusses für Kennzeichnungen bezüglich der Festlegung von Wechselrichtern für den Einsatz mit Solarmodulen als kennzeichnungspflichtige Produkte
(Notifizierung G/TBT/N/THA/823)

Entwurf einer Notifizierung des Ausschusses für Kennzeichnungen bezüglich der Festlegung von Batterien zur Energiespeicherung aus Solarmodulen als kennzeichnungspflichtige Produkte
(Notifizierung G/TBT/N/THA/824)

Vereinigte Staaten von Amerika:

New Car Assessment Program (NCAP), Widerstandsprüfung und Prüfung der Fehlpositionierung von Seitenairbags, Aktualisierungen zur Streichung des dynamischen Überschlags aus der 10-Jahres-Roadmap des NCAP
(Notifizierung G/TBT/N/USA/2318)

Gefahrstoffe: Zulassung von Zertifizierungsstellen für Feuerwerkskörper (FCAs) zur Genehmigung von professionellem Feuerwerk

Neues aus der Welt der Normen

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

(Quelle: Globalnorm GmbH, http://www.globalnorm.de)

Zu den folgenden Harmonisierungsrechtsvorschriften wurden neue Fundstellen harmonisierter Normen per Durchführungsbeschluss sowie eine **Korrektur** im Amtsblatt der

Europäischen Union veröffentlicht:

- Durchführungsbeschluss 2026/1967 (OJ vom 4.9.2026) zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/1668 zur Unterstützung der ATEX-Richtlinie 2014/34/EU (ATEX)
- Durchführungsbeschluss 2026/1971 (OJ vom 4.9.2026) zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2026/1279 zur Unterstützung der Verordnung 2016/425 (PSA)
- Durchführungsbeschluss 2026/2003 (OJ vom 7.9.2026) zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2191 sowie zur Berichtigung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/2499 zur Unterstützung der Richtlinie 2014/53/EU (Funkanlagen)
- Durchführungsbeschluss 2026/2015 (OJ vom 7.9.2026) zur Änderung und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/1586 zur Unterstützung der Richtlinie 2006/42/EG (Maschinen)

Hinweis 1:
Die EU-Kommission hat die zentrale Website zu den harmonisierten Normen (hEN) neugestaltet: https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards_en

Hinweis 2:
Die informativen Gesamtlisten (PDF, Excel) enthalten leider nicht immer die aktuellen Durchführungsbeschlüsse! Im Ernstfall gilt das EU-Amtsblatt.

Durchführungsbeschluss 2026/1967 (OJ vom 4.9.2026) zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/1668 zur Unterstützung der ATEX-Richtlinie 2014/34/EU

(Quelle: Globalnorm GmbH; http://www.globalnorm.de)

Am 4.9.2026 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2026/1967 zur Unterstützung der ATEX-Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates erstellten harmonisierten Normen im Amtsblatt (ABl.) veröffentlicht und ist am gleichen Tag in Kraft getreten. Hiermit wird der Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/1668, Anhang I geändert:

Ziffer	Titel	Start of legal effect	End of legal effect
81	EN 60079-28:2015 Explosionsgefährdete Bereiche - Teil 28: Schutz von Geräten und Übertragungssystemen, die mit optischer Strahlung arbeiten (IEC 60079-28:2015)	-	4.3.2028
81a	EN IEC 60079-28:2026 Explosionsgefährdete Bereiche — Teil 28: Schutz von Geräten und Übertragungssystemen, die mit optischer Strahlung arbeiten (IEC 60079-28:2025)	4.9.2026	-

Anzeige



Durchführungsbeschluss 2026/1971 (OJ vom 4.9.2026) zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2026/1279 zur Unterstützung der Verordnung 2016/425 (PSA)

(Quelle: Globalnorm GmbH; http://www.globalnorm.de)

Am 4.9.2026 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2026/1971 zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2016/425 (PSA) des Europäischen Parlaments und des Rates erstellten harmonisierten Normen im Amtsblatt (ABl.) veröffentlicht und ist am gleichen Tag in Kraft getreten. Hiermit wird der Durchführungsbeschlusses (EU) 2026/1279 geändert.

Gestrichen werden gemäß Anhang I folgende Ziffern:

Ziffer	Titel	Start of legal effect	End of legal effect
6	EN 144-1:2000 Atemschutzgeräte — Gasflaschenventile — Teil 1: Gewindeverbindung am Einschraubstutzen	-	4.9.2026

	EN 144-1:2000/A1:2003 EN 144-1:2000/A2:2005		
7	EN 144-2:1998 Atemschutzgeräte — Gasflaschenventile — Teil 2: Ausgangsanschlüsse	-	4.9.2026
8	EN 144-3:2003 Atemschutzgeräte — Gasflaschenventile — Teil 3: Gewindeverbindungen am Ausgangsstutzen für die Tauchgase Nitrox und Sauerstoff EN 144-3:2003/AC:2003	-	4.9.2026
10	EN 148-1:1999 Atemschutzgeräte — Gewinde für Atemanschlüsse — Teil 1: Rundgewindeanschluss	-	4.9.2026
18	EN 343:2019 Schutzkleidung — Schutz gegen Regen	-	4.9.2026
173	EN ISO 16321-1:2022 Augen- und Gesichtsschutz für berufliche Anwendungen — Teil 1 Allgemeine Anforderungen (ISO 16321-1:2021)	-	4.9.2026
175	EN ISO 16321-3:2022 Augen- und Gesichtsschutz für berufliche Anwendungen — Teil 3: Zusätzliche Anforderungen an Schutzgeräte aus Gewebe (ISO 16321-3:2021) **Hinweis**: Bei dieser Norm wird auf die normative Referenz EN ISO 16321-1:2020 verwiesen, deren Datum nicht korrekt ist. Sie ist stattdessen als EN ISO 16321-1:2022 zu verstehen.	-	4.9.2026

Interessant ist, dass die Nachfolgeversionen zu den Ziffern 6, 7, 8, 10 und 18 **nicht** in das OJEU-Listing aufgenommen wurden.

Folgende Tabellenzeilen werden in fortlaufender Folge eingefügt

Ziffer	**Titel**	**Start of legal effect**	**End of legal effect**
39a	EN ISO 374-6:2025 Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen — Teil 6:	4.9.2026	-

	Schutzhandschuhe für Friseure (ISO 374-6:2025)		
173a	EN ISO 16321-1:2022 Augen- und Gesichtsschutz für berufliche Anwendungen — Teil 1: Allgemeine Anforderungen (ISO 16321-1:2021) EN ISO 16321-1:2022/A1:2025	4.9.2026	-
175a	EN ISO 16321-3:2022 Augen- und Gesichtsschutz für berufliche Anwendungen — Teil 3: Zusätzliche Anforderungen an Schutzgeräte aus Gewebe (ISO 16321-3:2021) EN ISO 16321-3:2022/A1:2026 **Hinweis**: Bei dieser Norm wird auf die normative Referenz EN ISO 16321-1:2020 verwiesen, deren Datum nicht korrekt ist. Sie ist stattdessen als EN ISO 16321-1:2022 zu verstehen.	4.9.2026	-
200a	EN ISO 24232:2025 Schutzkleidung — Schutz gegen Regen (ISO 24232:2024)	4.9.2026	-

In Anhang II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2026/1279 erhalten die Zeilen 13 und 14 folgende Fassung:

Ziffer	**Titel**	**Start of legal effect**	**End of legal effect**
13	EN 12941:1998 Atemschutzgeräte — Gebläsefiltergeräte mit Helm oder einer Haube — Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung EN 12941:1998/A1:2003 EN 12941:1998/A2:2008	-	8.10.2027
14	EN 12942:1998 Atemschutzgeräte — Gebläsefiltergeräte mit Vollmasken, Halbmasken oder Viertelmasken — Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung EN 12942:1998/A1:2002 EN 12942:1998/A2:2008	-	8.10.2027

Durchführungsbeschluss 2026/2003 (OJ vom 7.9.2026) zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2191 sowie zur Berichtigung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/2499 zur Unterstützung der Richtlinie 2014/53/EU

(Quelle: Globalnorm GmbH; http://www.globalnorm.de)

Am 7.9.2026 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2026/2003 zur Unterstützung der Richtlinie 2014/53/EU (RED) des Europäischen Parlaments und des Rates erstellten harmonisierten Normen im Amtsblatt (ABl.) veröffentlicht und ist am gleichen Tag in Kraft getreten.

Ziffer	Titel	Start of legal effect	End of legal effect
4a	EN 50566:2017 Produktnorm zum Nachweis der Übereinstimmung von schnurlosen Kommunikationsgeräten mit den Basisgrenzwerten und Expositionsgrenzwerten für die Exposition von Personen gegenüber elektromagnetischen Feldern im Frequenzbereich von 30 MHz bis 6 GHz: In enger Nachbarschaft zum menschlichen Körper handgehaltene und am Körper getragene Geräte EN 50566:2017/A1:2023	-	7.3.2028
4b	EN 50566:2017 Produktnorm zum Nachweis der Übereinstimmung von schnurlosen Kommunikationsgeräten mit den Basisgrenzwerten und Expositionsgrenzwerten für die Exposition von Personen gegenüber elektromagnetischen Feldern im Frequenzbereich von 30 MHz bis 6 GHz: In enger Nachbarschaft zum menschlichen Körper handgehaltene und am Körper getragene Geräte EN 50566:2017/A1:2023 **EN 50566:2017/A2:2025**	7.9.2026	-
95	EN 302217-2 V3.3.1 Fixed Radio Systems; Characteristics and requirements for point-to-point equipment and antennas; Part 2: Digital systems operating in frequency bands from 1 GHz to	-	7.3.2028

	86 GHz; Harmonised Standard for access to radio spectrum		
95a	EN 302217-2 V3.4.1 Feste Funksysteme; Kennwerte und Anforderungen für Punkt-zu-Punkt-Einrichtungen und -Antennen; Teil 2: Digitale Systeme zum Betrieb in Frequenzbändern von 1 GHz bis 174,8 GHz; Harmonisierte Norm zur Nutzung von Funkfrequenzen	7.9.2026	-
103	EN 302372 V2.1.1 Short Range Devices (SRD); Tank Level Probing Radar (TLPR) equipment operating in the frequency ranges 4,5 GHz to 7 GHz, 8,5 GHz to 10,6 GHz, 24,05 GHz to 27 GHz, 57 GHz to 64 GHz, 75 GHz to 85 GHz; Harmonised Standard covering the essential requirements of Article 3(2) of the Directive 2014/53/EU	-	7.3.2028
103a	EN 302372 V3.1.1 Funkanlagen mit geringer Reichweite (SRD), die Ultraweitbandtechniken (UWB) verwenden; Harmonisierte Norm zur Nutzung von Funkfrequenzen; Radar zur Sondierung des Füllstands von Tanks (TLPR), das in den Frequenzbereichen 4,5 GHz bis 7 GHz, 8,5 GHz bis 10,6 GHz, 24,05 GHz bis 27 GHz, 57 GHz bis 64 GHz, 75 GHz bis 85 GHz arbeitet	7.9.2026	-
130	EN 303135 V2.1.1 Electromagnetic compatibility and Radio spectrum Matters (ERM); Coastal Surveillance, Vessel Traffic Services and Harbour Radars (CS/VTS/HR); Harmonised Standard covering the essential requirements of Article 3(2) of the Directive 2014/53/EU	-	7.3.2028
130a	EN 303135 V2.2.1 Radare für Küstenüberwachung, Schiffsverkehrsdienste und Häfen (CS/VTS/HR); Harmonisierte Norm zur Nutzung von Funkfrequenzen	7.9.2026	-
147	EN 303354 V1.1.1 Amplifiers and active antennas for TV broadcast reception in domestic premises; Harmonised Standard covering the essential requirements of Article 3(2) of Directive 2014/53/EU	-	7.3.2028
147a	EN 303354 V1.2.1 Verstärker und aktive Antennen für Fernsehempfang in Wohngebäuden;	7.9.2026	-

	Harmonisierte Norm zur Nutzung von Funkfrequenzen		
184	EN 300 440 -2 V3.1.1 Funkanlagen mit geringer Reichweite (SRD) im Frequenzbereich 1 GHz bis 40 GHz; Harmonisierte Norm zur Nutzung von Funkfrequenzen; Teil 2: Funkortungsgeräte für Ortungsanwendungen im Frequenzbereich 2,4 GHz bis 2,4835 GHz	7.9.2026	-
185	EN 301 489 -5 V2.3.1 Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) — Standard für Funkeinrichtungen und -dienste; Teil 5: Spezifische Bedingungen für Funkgeräte des nicht-öffentlichen mobilen Landfunks (PMR) und Zusatz-/Hilfseinrichtungen (Sprech- und/oder Datenfunk) sowie des terrestrischen Bündelfunks (TETRA); Harmonisierte Norm für die elektromagnetische Verträglichkeit **Anmerkung**: Diese harmonisierte Norm betrifft nicht die Anforderungen an Aussendungen in Frequenzbändern unterhalb von 9 kHz und begründet daher für diesen Parameter in diesem Band keine Konformitätsvermutung.	7.9.2026	-
186	EN 301 489 -13 V2.1.1 Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) — Standard für Funkeinrichtungen und -dienste; Teil 13: Spezifische Bedingungen für Citizens‘ Band Radio (CB-Funk) und Zusatzgeräte; Harmonisierte Norm für die elektromagnetische Verträglichkeit **Anmerkung 1**: Diese harmonisierte Norm betrifft nicht die Anforderungen an Aussendungen in Frequenzbändern **unterhalb von 9 kHz** und begründet daher für diesen Parameter in diesem Band **keine Konformitätsvermutung**. **Anmerkung 2**: Diese harmonisierte Norm begründet **keine Vermutung der Konformität** mit der grundlegenden Anforderung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2014/53/EU, **wenn ihr Abschnitt 6 angewandt** wird.	7.9.2026	-
187	EN 301 489 -50 V2.4.1 Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) — Standard für Funkeinrichtungen und -dienste; Teil 50: Spezifische Bedingungen für Basisstationen (BS), Repeater und	7.9.2026	-

	Zusatz-/Hilfseinrichtungen für die zellulare Kommunikation; Harmonisierte Norm für die elektromagnetische Verträglichkeit **Anmerkung**: Diese harmonisierte Norm betrifft nicht die Anforderungen an Aussendungen in Frequenzbändern **unterhalb von 9 kHz** und begründet daher für diesen Parameter in diesem Band **keine Konformitätsvermutung**		
188	EN 302 065 -3-3 V3.1.0 Funkanlagen mit geringer Reichweite (SRD), die Ultraweitbandtechniken (UWB) verwenden; Harmonisierte Norm zur Nutzung von Funkfrequenzen; Teil 3: In Motor- und Schienenfahrzeugen eingebaute UWB-Geräte; Teil 3-3: Anforderungen für UWB-Funkortungsanwendungen im Frequenzbereich von 6,0 GHz bis 8,5 GHz	7.9.2026	-
189	EN 302 065 -4-4 V2.1.1 Funkanlagen mit geringer Reichweite (SRD), die Ultraweitbandtechniken (UWB) verwenden; Harmonisierte Norm zur Nutzung von Funkfrequenzen; Teil 4: Geräte zur Untersuchung von Materialien; Teil 4-4: Anwendungen in Landfahrzeugen zur Erkennung von Außenmaterialien unter 10,6 GHz	7.9.2026	-
190	EN 303 364 -1-1 V1.1.1 Ortungs-Primärradar (PSR); Harmonisierte Norm zur Nutzung von Funkfrequenzen; Teil 1: Radaranlagen der Flugverkehrskontrolle (FVK) zum Betrieb im Frequenzband von 1215 MHz bis 1400 MHz (L-Band); Teil 1-1: Radarsysteme mit Reflektorantennen	7.9.2026	-
191	EN 305 550 -5 V1.1.1 Funkanlagen mit geringer Reichweite (SRD) zur Verwendung im Frequenzbereich von 40 GHz bis 260 GHz; Harmonisierte Norm zur Nutzung von Funkfrequenzen; Teil 5: Ultrakurzstreckenkommunikation (USRC), die im Frequenzbereich 57 GHz bis 64 GHz betrieben werden	7.9.2026	-

Durchführungsbeschluss 2026/2015 (OJ vom 7.9.2026) zur Änderung und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/1586 zur Unterstützung der Richtlinie 2006/42/EG

Am 7.9.2026 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2026/2015 zur Änderung und zur **Aufhebung** des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/1586 im Amtsblatt (ABl.) veröffentlicht und ist am gleichen Tag in Kraft getreten. Geändert wird Anhang I.

In Teil 2 Nummer 2 werden die folgenden Tabellenzeilen in fortlaufender Folge eingefügt:

Ziffer	Titel	Start of legal effect	End of legal effect
32a	EN ISO 3744:2026 Akustik — Bestimmung der Schallleistungspegel von Geräuschquellen aus Schalldruckmessungen — Hüllflächenverfahren der Genauigkeitsklasse 2 für ein im Wesentlichen freies Schallfeld über einer reflektierenden Ebene (ISO 3744:2025, korrigierte Fassung 2026-01)	7.9.2026	20.1.2027
71a	EN ISO 13855:2024 Sicherheit von Maschinen — Anordnung von Schutzeinrichtungen im Hinblick auf Annäherung des menschlichen Körpers (ISO 13855:2024)	7.9.2026	20.1.2027
77a	EN ISO 14119:2025 Sicherheit von Maschinen — Verriegelungseinrichtungen in Verbindung mit trennenden Schutzeinrichtungen — Leitsätze für Gestaltung und Auswahl (ISO 14119:2024) EN ISO 14119/**A11:2026**	7.9.2026	20.1.2027
104a	EN IEC 62061:2021 Sicherheit von Maschinen — Funktionale Sicherheit sicherheitsbezogener Steuerungssysteme EN IEC 62061:2021/**A1:2024**	7.9.2026	20.1.2027

Teil 3 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) folgende Tabellenzeilen werden in fortlaufender Folge eingefügt:

Ziffer	Titel	Start of legal effect	End of legal effect

1a	EN 81-30:2025 Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen — Aufzüge für den Transport von Gütern — Teil 30: Elektrisch und hydraulisch betriebene Kleingüteraufzüge	7.9.2026	20.1.2027
4b	EN 81-42:2025 Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen — Spezialaufzüge für die Beförderung von Personen und Gütern — Teil 42: Vertikale Hebezeuge mit geschlossenem Lastträger für Personen und Personen mit Behinderung	7.9.2026	20.1.2027
14a	EN 415-4:2025 Sicherheit von Verpackungsmaschinen — Teil 4: Palettierer und Depalettierer und zugehörige Ausrüstungen	7.9.2026	20.1.2027
102a	EN 1175:2025 Sicherheit von Flurförderzeugen — Elektrische/elektronische Anforderungen	7.9.2026	20.1.2027
191a	EN ISO 3991:2025 Landmaschinen — Roboter-Fütterungssysteme — Sicherheit (ISO 3991:2025)	7.9.2026	20.1.2027
195a	EN ISO 4254-7:2017 Landmaschinen — Sicherheit — Teil 7: Mähdrescher, Feldhäcksler, Baumwollerntemaschinen und Zuckerrohrerntemaschinen (ISO 4254-7:2017, korrigierte Fassung 2019-03) EN ISO 4254-7/A1:2026	7.9.2026	20.1.2027
202a	EN ISO 4254-20:2025 Landmaschinen — Sicherheit — Teil 20: Trauben-, Oliven- und Kaffee-Erntemaschinen (ISO 4254-20:2025)	7.9.2026	20.1.2027
209a	EN ISO 6909:2026 Werkzeugmaschinen — Sicherheit — Gesenkbiegepressen (ISO/FDIS 6909:2025)	7.9.2026	20.1.2027
213a	EN ISO 8437-1:2021 Schneefräsen — Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren — Teil 1: Begriffe und allgemeine Prüfverfahren (ISO 8437-1:2019) EN ISO 8437-1:2021/A1:2026	7.9.2026	20.1.2027

213b	EN ISO 8437-2:2021 Schneefräsen — Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren — Teil 2: Handgeführte Schneefräsen (ISO 8437-2:2019) EN ISO 8437-2:2021/A1:2026	7.9.2026	20.1.2027
213c	EN ISO 8437-3:2021 Schneefräsen — Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren — Teil 3: Schneefräsen mit Fahrersitz (ISO 8437-3:2019) EN ISO 8437-3:2021/A1:2026	7.9.2026	20.1.2027
213d	EN ISO 8437-4:2021 Schneefräsen — Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren — Teil 4: Informationen zu nationalen und regionalen Bestimmungen (ISO 8437-4:2019) EN ISO 8437-4:2021/A1:2026	7.9.2026	20.1.2027
215a	EN ISO 8528-13:2026 Stromerzeugungsaggregate mit Hubkolben-Verbrennungsmotor — Teil 13: Sicherheit (ISO 8528-13:2026)	7.9.2026	20.1.2027
223a	EN ISO 10218-1:2025 Robotik — Sicherheitsanforderungen — Teil 1: Industrieroboter (ISO 10218-1:2025)	7.9.2026	20.1.2027
224a	EN ISO 10218-2:2025 Robotik — Sicherheitsanforderungen — Teil 2: Robotersysteme, Roboteranwendungen und Integration von Roboterzellen (ISO 10218-2:2025)	7.9.2026	20.1.2027
261a	EN ISO 11680:2025 Forstmaschinen — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung für motorbetriebene Hochentaster (ISO 11680:2025)	7.9.2026	20.1.2027
288a	EN 12312-1:2024 Luftfahrt-Bodengeräte — Besondere Anforderungen — Teil 1: Fluggasttreppen	7.9.2026	20.1.2027
348a	EN 12693:2026 Kälteanlagen und Wärmepumpen — Sicherheitstechnische und umweltrelevante Anforderungen — Verdrängerverdichter für Kältemittel	7.9.2026	20.1.2027
375a	EN 13001-3-5:2025 Krane — Konstruktion allgemein — Teil 3-5:	7.9.2026	20.1.2027

	Grenzzustände und Sicherheitsnachweis von geschmiedeten und gegossenen Haken		
406a	EN 13288:2025 Nahrungsmittelmaschinen — Hub- und Kippeinrichtungen für Bottiche — Sicherheits- und Hygieneanforderungen	7.9.2026	20.1.2027
516a	EN ISO 16089:2025 Werkzeugmaschinen — Sicherheit — Ortsfeste Schleifmaschinen (ISO 16089:2025)	7.9.2026	20.1.2027
545a	EN 16474:2025 Kunststoff- und Gummimaschinen — Reifenvulkanisiermaschinen — Sicherheitsanforderungen	7.9.2026	20.1.2027
572aa	EN 17657:2025 Einrichtungen für Schlachthäuser — Schlachtungsfallen für Rinder — Sicherheits- und Reinigungsanforderungen	7.9.2026	20.1.2027
572c	EN 17745:2025 Land- und forstwirtschaftliche Maschinen — Umweltanforderungen für Granulatstreuer für Pflanzenschutzmittel	7.9.2026	20.1.2027
573b	EN 17969:2026 Erdbaumaschinen — Sicherheit — Schutzbelüftungsanlagen	7.9.2026	20.1.2027
574a	EN ISO 18497-1:2024 Landmaschinen und Traktoren — Sicherheit von teilautomatisierten, halbautonomen und autonomen Maschinen — Teil 1: Gestaltungsleitsätze und Vokabular für Maschinen (ISO 18497-1:2024)	7.9.2026	20.1.2027
574b	EN ISO 18497-2:2024 Landmaschinen und Traktoren — Sicherheit von teilautomatisierten, halbautonomen und autonomen Maschinen — Teil 2: Gestaltungsleitsätze für Hindernisschutzsysteme (ISO 18497-2:2024)	7.9.2026	20.1.2027
574c	EN ISO 18497-3:2024 Landmaschinen und Traktoren — Sicherheit von teilautomatisierten, halbautonomen und autonomen Maschinen — Teil 3: Gestaltungsleitsätze für autonome Betriebsbereiche (ISO 18497-3:2024)	7.9.2026	20.1.2027
574d	EN ISO 18497-4:2024 Landmaschinen und Traktoren — Sicherheit	7.9.2026	20.1.2027

	von teilautomatisierten, halbautonomen und autonomen Maschinen — Teil 4: Verifizierungsmethoden und Validierungsgrundsätze (ISO 18497-4:2024)		
578a	EN ISO 19085-4:2024 Holzbearbeitungsmaschinen — Sicherheit — Teil 4: Vertikalplattenkreissägemaschinen (ISO 19085-4:2024)	7.9.2026	20.1.2027
579a	EN ISO 19085-5:2024 Holzbearbeitungsmaschinen — Sicherheit — Teil 5: Formatkreissägemaschinen (ISO 19085-5:2024)	7.9.2026	20.1.2027
580a	EN ISO 19085-6:2024 Holzbearbeitungsmaschinen — Sicherheit — Teil 6: Einspindelige senkrechte Tischfräsmaschinen (ISO 19085-6:2024)	7.9.2026	20.1.2027
581a	EN ISO 19085-7:2024 Holzbearbeitungsmaschinen — Sicherheit — Teil 7: Abrichthobel-, Dickenhobel-, kombinierte Abricht- und Dickenhobelmaschinen (ISO 19085-7:2024)	7.9.2026	20.1.2027
582a	EN ISO 19085-8:2024 Holzbearbeitungsmaschinen — Sicherheit — Teil 8: Breitbandschleifmaschinen und Oberflächenbehandlungsmaschinen (ISO 19085-8:2024)	7.9.2026	20.1.2027
583a	EN ISO 19085-9:2024 Holzbearbeitungsmaschinen — Sicherheit — Teil 9: Tischkreissägemaschinen (mit und ohne Schiebetisch) (ISO 19085-9:2024)	7.9.2026	20.1.2027
585a	EN ISO 19085-11:2024 Holzbearbeitungsmaschinen — Sicherheit — Teil 11: Kombinierte Maschinen (ISO 19085-11:2024)	7.9.2026	20.1.2027
585b	EN ISO 19085-12:2024 Holzbearbeitungsmaschinen — Sicherheit — Teil 12: Zapfenschneid- und Schlitzmaschinen/Profiliermaschinen (ISO 19085-12:2024)	7.9.2026	20.1.2027
586a	EN ISO 19085-13:2025 Holzbearbeitungsmaschinen — Sicherheit — Teil 13: Mehrblattkreissägemaschinen für Längsschnitt mit Handbeschickung und/oder Handentnahme (ISO 19085-13:2025)	7.9.2026	20.1.2027

588a	EN ISO 19085-15:2025 Holzbearbeitungsmaschinen — Sicherheit — Teil 15: Pressen (ISO 19085-15:2025)	7.9.2026	20.1.2027
595a	EN ISO 19932-1:2025 Pflanzenschutzgeräte — Tragbare Geräte — Teil 1: Sicherheitstechnische und umweltrelevante Anforderungen (ISO 19932-1:2025)	7.9.2026	20.1.2027
596a	EN ISO 19932-2:2025 Pflanzenschutzgeräte — Tragbare Geräte — Teil 2: Prüfverfahren (ISO 19932-2:2025)	7.9.2026	20.1.2027
603a	EN ISO 23063:2025 Sicherheit von Maschinen — Sicherheitsanforderungen an Metall-Druckgießanlagen (ISO 23063:2024)	7.9.2026	20.1.2027
604a	EN ISO 23779:2025 Strahlanlagen — Sicherheits- und Umweltanforderungen (ISO 23779:2024)	7.9.2026	20.1.2027
605a	EN ISO 28139:2021 Pflanzenschutzgeräte — Rückentragbare Sprühgeräte mit Verbrennungsmotor — Sicherheits- und Umweltanforderungen und Prüfverfahren (ISO 28139:2019) EN ISO 28139:2021/A1:2024	7.9.2026	20.1.2027
621a	EN 50374:2025 Leitungsfahrzeuge EN 50374:2025/A1:2025	7.9.2026	20.1.2027
631a	EN ISO/ASTM 52938-1:2025 Additive Fertigung von Metallen — Umwelt, Gesundheit und Sicherheit — Teil 1: Sicherheitsanforderungen für PBF-LB-Maschinen (ISO/ASTM 52938-1:2025)	7.9.2026	20.1.2027
635a	EN IEC 60335-2-34:2023 Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke — Teil 2-34: Besondere Anforderungen für Motorverdichter (IEC 60335-2-34:2021) EN IEC 60335-2-34:2023/A11:2023 EN IEC 60335-2-34:2023/A12:2025	7.9.2026	20.1.2027
637a	EN 60335-2-38:2003 Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke — Teil	7.9.2026	20.1.2027

	2-38: Besondere Anforderungen für elektrische Bratplatten und Kontaktgrills für den gewerblichen Gebrauch EN 60335-2-38:2003/AC:2007 EN 60335-2-38:2003/A1:2008 EN 60335-2-38:2003/A2:2024 EN 60335-2-38:2003/A11:2024		
638a	EN IEC 60335-2-40:2024 Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke — Teil 2-40: Besondere Anforderungen für elektrisch betriebene Wärmepumpen, Klimageräte und Raumluft-Entfeuchter (IEC 60335-2-40:2022 + COR1:2024) EN IEC 60335-2-40:2024/A11:2024	7.9.2026	20.1.2027
644a	EN IEC 60335-2-58:2025 Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke — Teil 2-58: Besondere Anforderungen für elektrische Spülmaschinen für den gewerblichen Gebrauch (IEC 60335-2-58:2017) EN IEC 60335-2-58:2025/A11:2025	7.9.2026	20.1.2027
677a	EN IEC 62841-2-6:2020 Elektrische motorbetriebene handgeführte Werkzeuge, transportable Werkzeuge und Rasen- und Gartenmaschinen — Sicherheit — Teil 2–6: Besondere Anforderungen für handgeführte Hämmer (IEC 62841-2-6:2020) EN IEC 62841-2-6:2020/A11:2020 EN IEC 62841-2-6:2020/AC:2024-11 EN IEC 62841-2-6:2020/A1:2024 EN IEC 62841-2-6:2020/A12:2024	7.9.2026	20.1.2027
677b	EN IEC 62841-2-7:2024 Elektrische motorbetriebene handgeführte Werkzeuge, transportable Werkzeuge und Rasen- und Gartenmaschinen — Sicherheit — Teil 2-7: Besondere Anforderungen für handgeführte Spritzpistolen (IEC 62841-2-7:2024) EN IEC 62841-2-7:2024/A11:2024	7.9.2026	20.1.2027

	EN IEC 62841-2-7:2024/AC:2025-07		
681b	EN 62841-2-11:2016 Elektrische motorbetriebene handgeführte Werkzeuge, transportable Werkzeuge und Rasen- und Gartenmaschinen — Sicherheit — Teil 2-11: Besondere Anforderungen für handgeführte hin- und hergehende Sägen (IEC 62841-2-11:2015, modifiziert) EN 62841-2-11:2016/A1:2020 EN 62841-2-11:2016/A11:2024	7.9.2026	20.1.2027
681c	EN IEC 62841-2-12:2024 Elektrische motorbetriebene handgeführte Werkzeuge, transportable Werkzeuge und Rasen- und Gartenmaschinen — Sicherheit — Teil 2-12: Besondere Anforderungen für handgeführte Innenrüttler (IEC 62841-2-12:2024) EN IEC 62841-2-12:2024/A11:2024 EN IEC 62841-2-12:2024/AC:2025-11	7.9.2026	20.1.2027
683a	EN IEC 62841-2-18:2026 Elektrische motorbetriebene handgeführte Werkzeuge, transportable Werkzeuge und Rasen- und Gartenmaschinen — Sicherheit — Teil 2-18: Besondere Anforderungen für handgeführte Umreifungswerkzeuge (IEC 62841-2-18:2024 + COR1:2025) EN IEC 62841-2-18:2026/A11:2026	7.9.2026	20.1.2027
683b	EN IEC 62841-2-19:2025 Elektrische motorbetriebene handgeführte Werkzeuge, transportable Werkzeuge und Rasen- und Gartenmaschinen — Sicherheit — Teil 2-19: Besondere Anforderungen für handgeführte Flachdübelfräsen (IEC 62841-2-19:2024) EN IEC 62841-2-19:2025/A11:2025	7.9.2026	20.1.2027
683c	EN IEC 62841-2-20:2025 Elektrische motorbetriebene handgeführte Werkzeuge, transportable Werkzeuge und Rasen- und Gartenmaschinen — Sicherheit — Teil 2-20: Besondere Anforderungen für handgeführte Bandsägen (IEC 62841-2-20:2024)	7.9.2026	20.1.2027

	EN IEC 62841-2-20:2025/A11:2025		
684a	EN IEC 62841-2-22:2025 Elektrische motorbetriebene handgeführte Werkzeuge, transportable Werkzeuge und Rasen- und Gartenmaschinen — Sicherheit — Teil 2-22: Besondere Anforderungen für handgeführte Trennschleifmaschinen (IEC 62841-2-22:2025) EN IEC 62841-2-22:2025/A11:2025	7.9.2026	20.1.2027
684b	EN IEC 62841-2-23:2026 Elektrische motorbetriebene handgeführte Werkzeuge, transportable Werkzeuge und Rasen- und Gartenmaschinen — Sicherheit — Teil 2-23: Besondere Anforderungen für handgeführte Stabschleifer und kleine rotierende Elektrowerkzeuge (IEC 62841-2-23:2024) EN IEC 62841-2-23:2026/A11:2026	7.9.2026	20.1.2027
694a	EN IEC 62841-3-16:2026 Elektrische motorbetriebene handgeführte Werkzeuge, transportable Werkzeuge und Rasen- und Gartenmaschinen — Sicherheit — Teil 3-16: Besondere Anforderungen für transportable Bandschleifmaschinen, Scheibenschleifmaschinen und Band-/Scheibenschleifmaschinen (IEC 62841-3-16:2025) EN IEC 62841-3-16:2026/A11:2026	7.9.2026	20.1.2027
697a	EN IEC 62841-4-4:2026 Elektrische motorbetriebene handgeführte Werkzeuge, transportable Werkzeuge und Rasen- und Gartenmaschinen — Sicherheit — Teil 4-4: Besondere Anforderungen für Rasenkantentrimmer, Grastrimmer, Freischneider und Freischneider mit Sägeblatt (IEC 62841-4-4:2020) EN IEC 62841-4-4:2026/A1:2026 EN IEC 62841-4-4:2026/A11:2026	7.9.2026	20.1.2027
698a	EN IEC 62841-4-6:2024 Elektrische motorbetriebene handgeführte Werkzeuge, transportable Werkzeuge und Rasen- und Gartenmaschinen — Sicherheit — Teil 4-6: Besondere Anforderungen für Gartenbläser, Gartensauger und	7.9.2026	20.1.2027

	Gartenbläser/-sauger (IEC 62841-4-6:2022) EN IEC 62841-4-6:2024/A11:2024 EN IEC 62841-4-6:2024/AC:2026-06		
699a	EN IEC 62841-4-8:2025 Elektrische motorbetriebene handgeführte Werkzeuge, transportable Werkzeuge und Rasen- und Gartenmaschinen — Sicherheit — Teil 4-8: Besondere Anforderungen für Schredder/Häcksler EN IEC 62841-4-8:2025/A11:2025	7.9.2026	20.1.2027

b) die Zeilen 401a und 457a erhalten folgende Fassung:

Ziffer	Titel	Start of legal effect	End of legal effect
401a	EN 13155:2020+A1:2025 Krane — Sicherheit — Lose Lastaufnahmemittel EN 13155:2020+A1:2025/AC:2026	7.9.2026	-
457a	EN 14439:2025 Krane — Turmdrehkrane EN 14439:2025/AC:2026	7.9.2026	-

Gemäß Art. 2 wird mit Wirkung vom 20. Januar 2027 der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1586 aufgehoben. Zu diesem Zeitpunkt wird die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG durch die MVO 2023/1230 ersetzt.

Hinweis: *Für die Normanwender bietet die Firma Globalnorm eine entsprechende komfortable Lösung, um diese Informationen in einer Datenbank nachvollziehen zu können. Insbesondere die Vorgänger-/Nachfolgerbeziehungen sowie die Tagesaktualität sind hier die Anwendervorteile (https://standards.globalnorm.de/normenmanagementsystem-globalnorm.html).*

Aktuelles von der Außenwirtschaft

Nachweise für das Land des „Schmelzens und Gießens“

Mit der Stahlverordnung (EU) 2020/2170 wurde ein Rahmen zur Bekämpfung globaler Überkapazitäten, insbesondere durch die Eröffnung einer bestimmten Anzahl von Kontingenten und die Festlegung eines außerhalb des Kontingents geltenden Zollsatzes von 50 %, geschaffen. Eine wirksame Lösung für das Problem globaler Überkapazitäten erfordert verstärkte gemeinsame Anstrengungen der Union und ihrer Partnerländer, um die

Ursachen der globalen Überkapazitäten anzugehen. Dazu dient unter u.a. die Überwachung der Einfuhren und deren Ort des „Schmelzens und Gießens“.

Das Land des „Schmelzens und Gießens“ ist definitionsgemäß der Ort, an dem der Rohstahl oder das Roheisen ursprünglich in flüssiger Form in einem Stahl- oder Eisenerzeugungsofen hergestellt und anschließend nach dem Schmelzen in seinen ersten festen Zustand gegossen wird. Dazu zählt auch das Wiedereinschmelzen von Schrott.

Mit der Einführung der Transparenzanforderung in Bezug auf das Land des „Schmelzens und Gießens“ durch die Stahlverordnung soll die Rückverfolgbarkeit von in die Union eingeführten Stahlerzeugnissen verbessert werden. Dadurch möchte die Kommission ein besseres Verständnis der Stahllieferkette der Union erlangen und mögliche künftige politische Entwicklungen, die angesichts des schrittweisen Ansatzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe j und Artikel 12 Absatz 5 der Stahlverordnung zu erwarten sind, bewerten.

Daher müssen zukünftig bei der Einfuhr in die Union das Land des „Schmelzens und Gießens“ sowie die Schmelznummer des eingeführten Stahls auf einer Walzwerksbescheinigung angegeben werden.

Enthält die Walzwerksbescheinigung weder Angaben zum Land des „Schmelzens und Gießens“ noch eine Schmelznummer, so können die Zollbehörden die folgenden Nachweise als Ergänzung zur Walzwerksbescheinigung betrachten, sofern diese entweder die fehlenden Angaben zum Land des „Schmelzens und Gießens“ oder die fehlende Schmelznummer enthalten:

- Rechnungen,
- Lieferscheine,
- Qualitätsbescheinigungen und -klauseln in ausgeführten Bestellungen oder Verträgen,
- Langzeit-Lieferantenerklärungen,
- Kostenrechnungs- und Produktionsunterlagen,
- Zollpapiere des Ausfuhrlandes,
- Geschäftskorrespondenz oder
- Produktionsbeschreibungen.

Kann keine Walzwerksbescheinigung vorgelegt werden, so können die Zollbehörden die folgenden Nachweise als eigenständige Nachweise betrachten, sofern die Unterlagen Angaben über das Land des „Schmelzens und Gießens“ und die Schmelznummer enthalten:

- Rechnungen,
- Lieferscheine,
- Qualitätsbescheinigungen und -klauseln in ausgeführten Bestellungen oder Verträgen,
- Langzeit-Lieferantenerklärungen,
- Kostenrechnungs- und Produktionsunterlagen,
- Zollpapiere des Ausfuhrlandes,
- Geschäftskorrespondenz oder
- Produktionsbeschreibungen.

Das Land des „Schmelzens und Gießens“ muss gemäß TARIC-Dokumentencodes (https://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/taric/taric_consultation.jsp) angegeben

werden. Wird das Land des „Schmelzens und Gießens“ nicht mit geeigneten nachprüfbaren Nachweisen angegeben, so ist die Einfuhr nicht möglich.

Die Verordnung gilt ab dem 1. Oktober 2026.

Termine

Explosionsschutz: Die Umsetzung der ATEX- Richtlinie 2014/34/EU

Termin: 05.-09.10.2026
Veranstalter: VDI Wissensforum
Ort: Online

Mehr Infos:
https://www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung-maschinenbau/atex-explosionsschutz/

EU-Maschinenverordnung 2023/1230 Schulung: CE-Kennzeichnung & Praxisumsetzung

Termin: 14.10.2026
Veranstalter: DEKRA Akademie
Ort: Live Online

Mehr Infos:
https://www.dekra-akademie.de/produkte/eu-maschinenverordnung-20231230-schulung-ce-kennzeichnung-praxisumsetzung

Cyber Resilience Act praxisnah umsetzen

Termin: 03.11.2026
Veranstalter: ASI Akademie
Ort: Online

Mehr Infos:
https://www.asi-seminare.de/kurs/cyber-resilience-act-praxisnah-umsetzen-e16616/

CE-Stellenmarkt

Der Stellenmarkt für Spezialisten

Jede Woche aktuell: Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit finden Sie im CE-Stellenmarkt.

Anzeige In Kooperation mit Stepstone

Systems & Regulatory Compliance Engineer (m/w/d) Airbus

expertum GmbH
Manching

Technischer Redakteur (m/w/d)

AVAT Automation GmbH
Tübingen

Product Compliance Expert (m/w/d)

Qlar Europe GmbH
Darmstadt

Mehr Jobs

Änderungen auf der Homepage

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Durchführungsbeschluss (EU) 2026/1971 der Kommission vom 3. September 2026 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2026/1279 über die zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates erstellten harmonisierten Normen für Schutzhandschuhe für Friseure, Schutzkleidung gegen Regen sowie Augen- und Gesichtsschutz für berufliche Anwendungen (Persönliche Schutzausrüstung)

- Berichtigung der Verordnung (EU) 2024/1834 der Kommission vom 3. Juli 2024 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Ökodesign- Anforderungen an Ventilatoren, die von Motoren mit einer elektrischen Eingangsleistung zwischen 125 W und 500 kW angetrieben

werden, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 327/2011 der Kommission (Ökodesign)

Anzeige



- Durchführungsbeschluss (EU) 2026/2003 der Kommission vom 4. September 2026 zur Änderungdes Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2191 hinsichtlich harmonisierter Normen für Funkortungsgeräte für Ortungsanwendungen, Basisstationen für die zellulare Kommunikation, Ultraweitbandgeräte, Geräte zur Untersuchung von Materialien, feste Funksysteme, Geräte zur Sondierung des Füllstands von Tanks, Verstärker, aktive Antennen, Anlagen der Flugverkehrskontrolle und andere Funkanlagen sowie zur Berichtigung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/2499 (Funkanlagen)

- Durchführungsbeschluss (EU) 2026/2015 der Kommission vom 4. September 2026 zur Änderung und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/1586 der Kommission über die harmonisierten Normen für Maschinen zur Unterstützung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

- Draft Commission guidelines on the classification of high-risk AI systems under Article 6 of Regulation (EU) 2024/1689 (AI Act) for stakeholder consultation (General principles) (Künstliche Intelligenz)

- Draft Commission guidelines on the classification of high-risk AI systems under Article 6 of Regulation (EU) 2024/1689 (AI Act) for stakeholder consultation (Annex I) (Künstliche Intelligenz)

- Draft Commission guidelines on the classification of high-risk AI systems under Article 6 of Regulation (EU) 2024/1689 (AI Act) for stakeholder consultation (Annex III)

(Künstliche Intelligenz)

- Durchführungsbeschluss (EU) 2026/1967 der Kommission vom 3. September 2026 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/1668 hinsichtlich der harmonisierten Norm für explosionsgefährdete Bereiche — Teil 28: Schutz von Geräten und Übertragungssystemen, die mit optischer Strahlung arbeiten (ATEX)

Alle CE-Richtlinien im Überblick

Praxistipps

Zentrale Expositionsdatenbank (ZED)

Die Zentrale Expositionsdatenbank (ZED) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) ist ein kostenloses Angebot für Arbeitgeber, die die ZED nutzen können, um ihren Verpflichtungen nach der Gefahrstoffverordnung nachzukommen. Die Gefahrstoffverordnung verpflichtet sie dazu, ein Expositionsverzeichnis zu führen. Die Aushändigungs- und Archivierungspflicht wird stellvertretend für alle Unfallversicherungsträger auf die DGUV übertragen.

Beschäftigte können schriftlich einen Auszug über ihre Expositionshistorie bei der ZED anfordern. Die Daten werden mindestens 40 Jahre nach Ende der Exposition aufbewahrt.

Hier geht es zur ZED: https://www.dguv.de/ifa/gestis/zentrale-expositionsdatenbank-zed/index.jsp

… und weiterhin

EuGH-Urteil zu Blanko-Patientenarmbändern

Unbedruckte Identifikationsarmbänder für Patienten sind grundsätzlich keine Medizinprodukte im Sinne von Art. 2 Nr. 1 der Medizinprodukteverordnung (EU) 2017/745 und brauchen daher keine CE-Kennzeichnung. Das hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) auf den Vorlagebeschluss des Landgerichts Bochum (Az.: I-16 O 76/23) hin entschieden (Rechtssache C 427/24). Bei den Identifikationsarmbändern für Patienten handelt es sich um unbedruckte Armbänder, die mit Buchstaben, Zahlen und Strichcodes bedruckt werden können. Damit können Patienten im Krankenhaus zweifelsfrei identifizieren werden, auch wenn sie selbst keine Auskunft geben können. Diese Patientenarmbänder weisen herstellerseitig keine CE-Kennzeichnung gemäß Medizinprodukteverordnung auf. Vielmehr sieht der Hersteller in den Armbändern ein rein administratives Identifikationsmittel ohne therapeutischen oder diagnostischen Zweck.

Dem folgte jetzt der EuGH und wies die Klage einer Wettbewerbszentrale ab. Die klagende Wettbewerbszentrale stützte ihre Unterlassungsklage darauf, dass die Patientenarmbänder Medizinprodukte im Sinne der Medizinprodukteverordnung seien und somit eine CE-Kennzeichnung tragen müssten. Das sah der EuGH anders. Nach seinem Urteil kommt es bei der Einstufung als „Medizinprodukt“ nicht nur auf die Verkaufsangaben des Herstellers an, sondern auch darauf, ob das Produkt tatsächlich die in Art. 2 Nr. 1 der Medizinprodukteverordnung genannten Funktionen erfüllt. Vor dieser Frage ist der EuGH zu dem Ergebnis gelangt, dass die Patientenarmbänder objektiv nicht geeignet seien, für sich alleine betrachtet eine medizinische Leistung zu erbringen. Das ändert sich auch dann nicht, wenn sie in einem medizinischen Zusammenhang verwendet werden.

Die Entscheidung des EuGH präzisiert den Begriff des Medizinproduktes und ist deshalb von weitreichender Bedeutung.

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 08.10.2026

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu
Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu
Anzeigenverkauf: anzeigen@ce-richtlinien.eu

Werbung schalten
https://www.ce-richtlinien.eu/mediadaten

CE-Partner
Dienstleister rund um den Bereich der CE-Kennzeichnung, Produktsicherheit und der technischen Dokumentation.
https://www.ce-richtlinien.eu/ce-partner/

Homepage:
https://www.ce-richtlinien.eu

Impressum
ISSN 2364-3110
ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlar
www.itk-kassel.de

Tel.: +49 5622 919 304-0
Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Burkhard Kramer
b.kramer@itk-kassel.de

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515
USt‌ID: DE251926877

Diese E-Mail wurde an {{ contact.EMAIL }} gesendet.

Im Browser öffnen | Abbestellen

CE-Newsletter abonnieren